

## DAS WUNDER VON SÜDTIROL!

*Das Wunder von Südtirol, es ist eingetreten.*

*In der Nacht auf heute hat der Landtag den Gesetzesentwurf 306 vom 30. April in Form des Landesgesetzes Nr. 4/2020 genehmigt. Damit geht Südtirol bei der Wiederaufnahme aller Tätigkeiten einen eigenen Weg.*

*Die letzte Meldung aus Rom ist die Dringlichkeitsmaßnahme (DPCM vom 26. April) und seit Tagen warten wir alle auf die angekündigte neue Verordnung aus Rom*

Dieses Landesgesetz 04/2020 wird heute Nachmittag veröffentlicht und tritt mit der Veröffentlichung sofort in Kraft. Der definitive Text liegt noch nicht vor; deshalb beschränken wir uns hier auf die Wiedergabe dessen, was im Gesetzesvorschlag steht und was das Land vorab über diese neuen Regeln mitgeteilt hat. Diese Informationen entstammen also zum Teil einer Mitteilung der Provinz Bozen:

[https://neustart.provinz.bz.it/news.asp?aktuelles\\_action=4&aktuelles\\_article\\_id=638665](https://neustart.provinz.bz.it/news.asp?aktuelles_action=4&aktuelles_article_id=638665)

## DIE NEUE FREIHEIT

### BEWEGUNGSFREIHEIT

Innerhalb des Landesgebiets und der Provinz Trient können sich alle frei bewegen und die bisher nötigen Begründungen (Gesundheit, Arbeit u.s.w.) sind nicht mehr nötig, ebenso ist die Selbsterklärung nicht mehr nötig. Erlaubt ist Fahren (Rad, Öffis, PKW, u.s.w.) Gehen und Laufen, Sport im Freien betreiben.

In ein anderes Gebiet außerhalb der Region kann man sich nur aus Arbeits- und Gesundheitsgründen oder aufgrund absoluter Dringlichkeit begeben, mit Selbsterklärung.

Viele der bisherigen Vorsichtsmaßnahmen und Sicherheitsbestimmungen sind weiterhin einzuhalten:

#### VORSCHRIFTEN

- eigene Verantwortung wahrnehmen
- Menschenansammlungen vermeiden
- Abstand halten; einen Meter an geschlossenen öffentlichen Orten (z.B. Bus und Zug) und Nase-Mund-Schutz tragen
- Mund-Nase-Schutz tragen, wenn die Möglichkeit besteht auf andere Menschen zu treffen
- bei sozialen Kontakten (im Freien und in Gemeinschaftsräumen) einen Abstand von mindestens zwei Meter einhalten; kommt man sich näher als zwei Meter, dann Nase-Mund-Schutz tragen

#### ERNST ZU NEHMENDE EMPFEHLUNGEN

- ⇒ häufiges und gründliches Händewaschen,
- ⇒ Menschenansammlungen vermeiden
- ⇒ Umarmungen und Händeschütteln meiden,

- ⇒ in ein Taschentuch niesen und/oder husten und dabei den direkten Kontakt der Hände mit den Atemwegssekreten meiden;
- ⇒ die gemeinsame Benutzung von Flaschen und Gläsern, insbesondere bei sportlicher Betätigung, meiden,
- ⇒ sich nicht mit den Händen in die Augen, Nase oder Mund fassen,
- ⇒ Mund und Nase, im Falle von Niesen oder Husten, bedecken,
- ⇒ ohne ärztliche Verschreibung keine antiviralen oder antibiotischen Medikamente einnehmen,
- ⇒ Oberflächen mit Desinfektionslösungen auf Chlor- oder Alkoholbasis reinigen,

### **GILT FÜR ALLE BETRIEBE**

Die 1/10 Regel: pro 10m<sup>2</sup> Verkaufsfläche darf nur ein Kunde im Betrieb sein. Bei einer Verkaufsfläche von weniger als 50m<sup>2</sup> gilt diese Regel nicht (was denn dann aber?).

Es sind die Vorschriften der Sicherheitsprotokolle einzuhalten.

Bei allen wirtschaftlichen Tätigkeiten, bei denen sich der Arbeitserbringer und der Kunde über einen längeren Zeitraum in einer Entfernung von weniger als 1 Meter befinden, müssen beide Personen Masken des Typs FFP2 ohne Ventil oder Gleichwertiges verwenden.

### **EINZELHANDEL**

Alle Einzelhandelsbetriebe können ab Veröffentlichung (also heute Abend) wieder öffnen; dabei sind sämtliche Sicherheitsauflagen einzuhalten. Um Menschenansammlungen im Betrieb zu vermeiden können die Öffnungszeiten bis 22 Uhr ausgedehnt werden. Einweghandschuhe sind vor allem beim Lebensmittelver- und -einkauf vorgesehen (bei anderer Ware auch?). Kassengebiete sind mit einer Schutzvorrichtung abzutrennen. Der Zugang zum Geschäft muss gestaffelt erfolgen.

### **HANDWERK, INDUSTRIE UND BAUWESEN**

Die produktiven Tätigkeiten sind bereits generell zugelassen, auf Baustellen wird schon gearbeitet. Die allgemeinen Vorgaben des Gesetzes finden auch in diesem Bereich Anwendung. Im Sinne des neuen Landesgesetzes wird künftig nach drei Zonen unterschieden, einer grünen Zone (Arbeit im Freien in einem Abstand von mehr als drei Metern zwischen den Arbeitenden, Betriebsfahrzeug mit einem Mitarbeiter), einer gelben Zone (teilweise überdacht, gut durchlüfteter Bereich mit mindestens einem Meter Abstand, Betriebsfahrzeug mit mehreren Mitarbeitern) und einer roten Zone (Arbeit in unbelüfteten Innenräumen, Corona-Verdachtsfall eines Mitarbeiters). Außer in der grünen Zone gilt überall eine Mundschutzpflicht. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Körpertemperatur jedes Arbeiters täglich vor Betreten der Baustelle zu messen oder sich die Fieberlosigkeit (täglich?) per Eigenerklärung bestätigen zu lassen. Zudem gelten Desinfektionspflichten für die Arbeiter und für die Baustellentoiletten.

### **GASTRONOMIE, START AM 11. MAI**

Mit 11. Mai kann auch die Gastronomie neu starten. In Restaurants und Bars dürfen sich nicht mehr Gäste aufhalten als es Sitzplätze gibt. Die Tische müssen so gereiht sein, dass ein Abstand zwischen den Personen von zwei Metern gewährleistet ist. In einem Haushalt zusammenlebende Personen sind von dieser Vorschrift ausgenommen, können also nahe beieinander sitzen. Der Abstand kann unterschritten werden, wenn geeignete Trennvorrichtungen zwischen den Personen installiert sind, um die Tröpfcheninfektion zu verhindern. Nur am Tisch kann auf das Tragen eines Schutzes der Atemwege verzichtet werden. Servierkräfte müssen Masken des Typs FFP2 verwenden. Die Desinfektion der Hände ist vor und nach der Benützung der Toilette verpflichtend. Tische, Utensilien und Trennvorrichtungen zwischen den Personen müssen nach jedem Kundenwechsel gereinigt und desinfiziert werden. Vormerkung wird empfohlen, schein aber nicht Vorschrift zu sein.

An der Theke darf nur konsumiert werden, wenn zwischen den Gästen mindestens zwei Meter Abstand garantiert ist. Beim Konsumieren am Tisch und beim Verzehr an der Theke kann der Mund-Nase-Schutz abgenommen werden, aber nur für die zum Essen und Trinken unbedingt nötige Zeit. Servierkräfte, die während der Arbeit in ständigem Kontakt mit Gästen sind, müssen Masken des Typs FFP2 ohne Ventil oder Gleichwertiges verwenden.

**BEHERBERGUNGSBETRIEBE, START AM 25. MAI**

Im Gesetzesvorschlag ist die Öffnung für den 25. Mai vorgesehen. Bei Beherbergungsbetrieben gilt auf Gemeinschaftsflächen die 1/10-Regel, außer in den Speisesälen. Schwimmbäder dürfen öffnen, Hallenbäder und Saunen allerdings nicht – außer es handelt sich beim Betrieb um eine so genannte "Covid-Protected-Area", wo alle Mitarbeiter und Gäste auf Covid-19 getestet werden und die Körpertemperatur kontrolliert wird. Wer sich am Buffet bedient, muss Mund und Nase bedecken.

**LANDWIRTSCHAFT**

Landwirtschaftliche Flächen und Gemüsegärten können unter Einhaltung der geeigneten Sicherheitsmaßnahmen bearbeitet werden. Das gilt auch für die Waldpflege, die Jagd und Fischerei sowie die Nutztierpflege.

**BERUFE DER KÖRPERPFLEGE, START AM 11. MAI**

Friseure, Schönheitspfleger, und Ähnliche sind Dienstleister. Wo sich diese und Kunden über einen längeren Zeitraum in einer Entfernung von weniger als 1 Meter befinden, müssen beide, für die Dauer der Dienstleistung, Masken des Typs FFP2 ohne Ventil oder Gleichwertiges verwenden. Die tägliche Laser-Fiebermessung des Personals und eine Laser-Fiebermessung der Kunden vor Leistungserbringung ist notwendig. Die Dienstleistung kann nur auf Vorbestellung erbracht werden.

**DIE MACHT DER BÜRGERMEISTER**

Der Bürgermeister kann für das Gebiet seiner Gemeinde bei Vorliegen von ernsthaften Gründen zusätzliche Einschränkungen verfügen.

**HAUSARREST**

Personen mit Symptomen einer Atemweginfektion und Fieber (über 37,5°C) müssen im eigenen Domizil (=Wohnung) bleiben, soziale Kontakte meiden und ihren Arzt kontaktieren.

Für Personen, die unter Quarantäne stehen oder auf das Virus positiv getestet worden sind, gilt das absolute Verbot sich von der eigenen Wohnung oder vom eigenen Aufenthaltsort zu entfernen.

**DAS RUDEL**

Auf dem gesamten Landesgebiet ist jede Form von Menschenansammlung in öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Orten untersagt. Parks, Spielflächen, öffentliche Gärten und Flächen des öffentlichen Grüns dürfen betreten werden.

**SPIEL UND SPORT**

ist auch außerhalb der eigenen Wohnung erlaubt; dabei ist zu anderen Personen ein Abstand von mindestens drei (3) Meter einzuhalten. Sportveranstaltungen, Sportwettbewerbe und Trainingseinheiten sind weiterhin verboten.

Lifтанlagen in den Skigebieten öffnen am 25. Mai.

Turnhallen, Sportzentren, Schwimmbäder, Schwimmzentren, Wellness- und Thermaleinrichtungen bleiben alle geschlossen, bzw. öffnen nur unter speziellen Voraussetzungen.

Ab dem 11. Mai 2020 nehmen die künstlerischen und kulturellen Tätigkeiten, einschließlich Museen, Bibliotheken und Jugendzentren, wieder vollständig ihre Aktivität auf, vorausgesetzt, dass die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet werden können.

**VERANSTALTUNGEN**

Alle organisierten Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen jeglicher Art, sind untersagt.

**SCHULE UND FORTBILDUNG, KINDERBETREUUNG**

Hier läuft bis zum Herbst absolut gar nichts. Für die Maturaprüfung ist eine eigene Regelung in Ausarbeitung. Für die Kinderbetreuung sind spezifische Regeln vorgesehen.

## SENIORENWOHNHEIME UND ÄHNLICHE EINRICHTUNGEN

Hier bleiben die Türen für alle geschlossen, außer die Direktion erteilt eine begründete Sondererlaubnis.

Mit freundlichen Grüßen

**CONTOR**



Dr. Werner Teutsch

*Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an [info@contor.it](mailto:info@contor.it) widersprechen.*